

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Obst- und Gartenbauverein Breitscheid e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 35767 Breitscheid. Da der Verein derzeit noch keine Geschäftsstelle hat, ist seine Anschrift mit der des 1. Vorsitzenden identisch.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landschaftspflege, des Natur- und Umweltschutzes und die Förderung des Heimatgedankens.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaues, durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, sowie durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, den passiven Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme begründet.
- 5.2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden.

- 5.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 5.4. Die Aufnahme ist dann abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Vereins widerspricht oder dessen Ansehen schadet.
- 5.5. Der/die Antragsteller/in wird in jedem Fall schriftlich über die Entscheidung des Vorstandes informiert.
- 5.6. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und natürliche Personen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Beitragspflichtig sind alle Mitglieder von 18 bis 80 Jahren.
- 6.3 Beitragsfrei sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Ehrenmitglieder und Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Abschluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich zu erklären.
- 7.2. Das ausscheidende Mitglied hat dem Verein das ihm überlassene Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.
- 7.3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquiditätsbeschluss.
- 7.4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

§ 8 Ausschluss

- 8.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- 8.2. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über diese Beschwerde muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen beraten und entscheiden.
- 8.4. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Mitgliederversammlung
- 9.2. Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins verbindlich.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- 10.5. Die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- 10.6. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 10.7. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) auf Verlangen des/der 1. Vorsitzenden
 - b) auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes
 - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) die Entgegennahme der Berichte sowie die Entlastung des Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- f) die Beschlussfassung für die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende, bzw. der/die

Stellvertreter/in. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- 12.3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 12.4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie einem Mitglied unterschrieben werden muss, anzufertigen.

§ 13 Der Vereinsvorstand

13.1 Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassenwart/in
- d) 2. Kassenwart/in
- e) 1. Schriftführer/in
- f) 2. Schriftführer/in
- g) 1. Baumwart/in
- h) 2. Baumwart/in
- i) 1. Beisitzer/in
- j) 2. Beisitzer/in
- k) 3. Beisitzer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitze de, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in und der/die.1 Schriftführer/in. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 13.2. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 13.3 Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle leitet der/die 2. Vorsitzende die Sitzung.
- 13.4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in oder von deren Vertreter/in unterschrieben werden muss.
- 13.5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesen sind.
- 13.6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 13.7. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse des Vereins.
- 13.8. Der/die Kassenwart/in führt die Vereinskasse. Er/sie erstattet den Kassenbericht. Die Kassenaufsicht übt der Vorstand aus.
- 13.9. Der/die Kassenwart/in darf Auszahlungen nur bis zu einer Höhe von Euro 300,-- leisten. Bei mehr als Euro 300,-- ist eine schriftliche Ausgabeanweisung des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des/der 2. Vorsitzenden, erforderlich.
- 13.10. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
- 13.11. Der/die Kassenwart/in hat dem Vorstand einmal in der Mitte des Geschäftsjahres und einmal vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht zu erstatten. Der/die Kassenwart/in übergibt dabei dem Vorstand eine Kopie des Berichtes für die Mitgliederversammlung.
- 13.12. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse auf Anweisung des Vorstandes. Die Kasse muss mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Der Vorstand kann die gewählten Kassenprüfer jederzeit zu einer Prüfung der Kasse einsetzen. Dazu muss dem/der Kassenwart/in eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand innerhalb von 8 Tagen über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- 13.13. Der/die Schriftführer/in hat von jeder Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält bei der darauf folgenden Sitzung eine Kopie der Niederschrift.
- 13.14. Der/die Baumwart/in, oder im Verhinderungsfall sein/ihr Vertreter/in ist für die Abhaltung von Schnittkursen bzw. Veredelungskursen zuständig. Er/sie hat Anspruch auf Aus- und Weiterbildung auf Kosten des Vereins, soweit sich kein anderer Träger der Kosten findet (z.B. Bildungsurlaub nach dem Hessischen Bildungs-Urlaubsgesetz)
- 13.15. Die Beisitzer
- Es sollen mindestens drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden. Jedoch sollte immer eine ungerade Zahl an Beisitzern/innen im Vorstand vertreten sein.
- 13.16. Dauer der Amtszeit
- Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- 13.17. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung geschäftsfähig.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Satzung Obst- und Gartenbauverein Breitscheid e.V.

Die Verschwiegenheitspflicht über die Beschlüsse und Vereinbarungen des Vorstandes, besonders über personelle Angelegenheiten, ist für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur Beschlüsse, die dem Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Unkostenpauschale

Über eine Unkostenpauschale für seine Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitscheid. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

16.2 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer extra hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

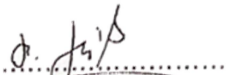
§ 17 Diese von der Mitgliederversammlung am 3. März 2007 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

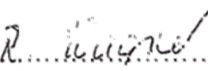

.....
1. Vorsitzender/Vorsitzende


.....
2. Vorsitzender/Vorsitzende


.....
1. Kassenwart/in


.....
1. Schriftführer/in


.....
Mitglied


.....
Mitglied

Mitglied

Satzung Obst- und Gartenbauverein Breitscheid e.V.

Satzungsänderung zu § 16.1 zur Fassung vom 03.03.2007

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitscheid.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich dem Förderverein der Gemeinde Pflegestation zwecks Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zur Verfügung zu stellen.

Satzungsänderung lt. TOP 9 lt. Protokoll zur JHV v. 04.03.2016 beschlossen mit 27 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme

Beschlussfähigkeit lt. § 12 der Vereinssatzung von 03/2007 war gegeben.

Breitscheid, 04.03.2016

M. Hisge

1. Vorsitzender
Manfred Hisge

D. Schumann

2. Vorsitzender
Dieter Schumann

Renate Wagner

Kassiererin
Renate Wagner

Die vorstehenden Unterschriften

de. Herrn Dieter Schumann u. Manfred Hisge
u. Frau Renate Wagner
wohnhaft in Breitscheid
wird als eigenhändig vollzogen und gültig

Breitscheid, den 13. Mai 2016

Dieter Schumann

